

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
1100 Wien
E-Mail: info@oeglb.at
Web: www.oeglb.at

ÖSTERREICHISCHER
GEHÖRLOSENBUND

öglb

Mitgliedschaft beim World Federation of the Deaf
European Union of the Deaf
Österreichischer Behindertenrat
Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

An die
Wiener Landesregierung
Begutachtungsverfahren

Per E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

Wien, 7. März 2019

Betrifft: Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) möchte die Möglichkeit wahrnehmen, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben.

Allgemeines:

Der ÖGLB ist die Interessensvertretung der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen in Österreich und setzt sich für deren Anliegen ein. Er verfolgt die Verwirklichung der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesamtgesellschaft, durch welche gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen Chancengleichheit wie alle anderen Menschen erfahren können.

Die meisten der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen verwenden in Österreich ÖGS als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im Allgemeinen die Zweitsprache. Die ÖGS war bis Anfang der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten. Es ist jedoch erwiesen, dass Zweitspracherwerb am besten auf Basis einer gefestigten Erstsprache erfolgt.

2005 wurde die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt und in die Verfassung aufgenommen. Es fehlt jedoch die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 8 (3) B-VG auf Bundes- und Länderebene.

2008 hat Österreich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155).

Art. 24 CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf, ein inklusives Bildungssystem ohne Diskriminierung und **auf allen Ebenen** (...) zu verwirklichen mit dem Ziel,

„das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft“ zu erleichtern.

Inhaltlich wollen wir zum vorliegenden Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5 Wiener Kindergartengesetz - WKGG, die Kinder mit Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) als Erstsprache betreuen, (das sind gehörlose, hochgradig schwerhörige, taubblinde Kinder und hörende Kinder gehörloser Eltern), müssen Kenntnisse der ÖGS auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens (GERS) erwerben.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Bestimmung in die Verordnung.

Mag.a Helene Jarmer e.h.
Präsidentin

Ing. Lukas Huber e.h.
Generalsekretär